

Angaben der Mitgliedstaaten zu staatlichen Beihilfen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Text von Bedeutung für den EWR)

Nummer der Beihilfe	SA.103698	
Mitgliedstaat	Österreich	
Referenznummer des Mitgliedstaats		
Region	Österreich	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Austria Wirtschaftsservice GmbH 1020 Wien, Walcherstraße 11A	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	aws-Garantierichtlinie 2022	
Rechtsgrundlage	Bundesgesetz vom 12. Mai 1977 betreffend die Erleichterung der Finanzierung von Unternehmungen durch Garantien der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Haftungen des Bundes (Garantiegesetz 1977), BGBl. Nr. 296/1977 idgF	
Art der Beihilfe	Regelung	
Änderung einer bestehenden Beihilfemaßnahme	Verlängerung SA.63717	
Laufzeit	01.07.2022 - 31.12.2025	
Wirtschaftssektoren	Alle für Beihilfen in Frage kommende Wirtschaftszweige	
Art des Beihilfeempfängers	Kleine und mittlere Unternehmen, nur Großunternehmen	
Haushaltsmittel	Jährliche Mittel: 60 000 000 EUR	
Bei Garantien	60 000 000	
Form der Beihilfe	Garantie (ggf. Verweis auf den Beschluss der Kommission(10))	
Verweis auf die Kommissionsentscheidung		
Bei Kofinanzierung aus Gemeinschaftsmitteln		

Ziele	Beihilfeshöchstintensität in % oder Beihilfeshöchstbetrag in der Landeswährung	KMU-Aufschläge in %
Regionalbeihilfen – Investitionsbeihilfen (Art. 14) - Regelung	10	20
Investitionsbeihilfen für KMU (Art. 17)	20	
Beihilfen für Unternehmensneugründungen (Art. 22)	800,000	
Industrielle Forschung (Art. 25 Abs. 2 Buchstabe b)	50	20
Experimentelle Entwicklung (Art. 25 Abs. 2 Buchst. c)	25	20
Durchführbarkeitsstudien (Art. 25 Abs. 2 Buchst. d)	50	20

Investitionsbeihilfen für Forschungsinfrastrukturen (Art. 26)	50	
Innovationsbeihilfen für KMU (Art. 28)	100	
Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen (Art. 29)	15	35
Investitionsbeihilfen, die Unternehmen in die Lage versetzen, über die Unionsnormen für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern (Art. 36)	45	20
Investitionsbeihilfen zur frühzeitigen Anpassung an künftige Unionsnormen (Art. 37)	15	20
Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen (Art. 38)	35	20
Investitionsbeihilfen für gebäudebezogene Energieeffizienzprojekte in Form von Finanzinstrumenten (Art. 39)	10,000,000	
Investitionsbeihilfen für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung (Art. 40)	50	20
Investitionsbeihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien (Art. 41)	50	20
Investitionsbeihilfen für die Sanierung schadstoffbelasteter Standorte (Art. 45)	100	
Investitionsbeihilfen für energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte (Art. 46)	50	20
Investitionsbeihilfen für das Recycling und die Wiederverwendung von Abfall (Art. 47)	40	20
Investitionsbeihilfen für Energieinfrastrukturen (Art. 48)	100	
Beihilferegelungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen (Art. 50)	100	

Weblink zum vollständigen Wortlaut der Beihilfemaßnahme
<https://www.aws.at/richtlinien/richtlinie/garantieuebernahmen-der-aws/>, -